

TURNVEREIN 1858 LINDENBERG e.V.

Satzung

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1858 in Lindenberg im Allgäu gegründete Turnverein führt den Namen „Turnverein 1858 Lindenberg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lindenberg im Allgäu und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und seiner Mitgliedsverbände. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt. Der Verein und seine Mitglieder erkennen deren Satzungen und Ordnungen als für sie verbindlich an.

§2 - Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse und Gewinne dürfen nur für satzungsrechtliche Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§3 - Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - der Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebes
 - der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - der sachgemäßen Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und deren Einsatz.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 a Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist bis zum Jahresende nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss ein Aufnahmeformular ausgefüllt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Bei der Gruppe „Vater/Mutter und Kind“ muss diejenige Begleitperson, die gemeinsam mit dem Kind an der Sportstunde teilnimmt, grundsätzlich Vereinsmitglied sein. Auch das Kind wird (aus Versicherungsgründen) als Vereinsmitglied aufgenommen, bleibt jedoch in dieser Gruppe beitragsfrei.
4. Die Aufnahme kann durch den Vorstand abgelehnt werden. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe hierfür anzugeben.

§5 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vereinsausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten
 - b) wegen Zahlungsrückstandes in Höhe eines Jahresbeitrags trotz Mahnung

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

d) wegen unehrenhafter Handlung

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Ältestenrates zulässig. Dieser entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen an den Verein, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§6 - Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vereinsausschusses verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Erweiterten Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis

b) zeitlich begrenztes Verbot (max. 1 Jahr) der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Die Entscheidung des Erweiterten Vorstandes ist nicht anfechtbar.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§7 - Beiträge

1. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Bei Eintritt während des Jahres werden die Beiträge anteilig erhoben.
3. Stundung oder Erlass von Beiträgen sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

§8 - Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Bei der Wahl des Jugendvertreters in einer Jugendversammlung (lt. Jugendordnung) steht das Wahlrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu. Sollte die Jugendordnung nicht zur Anwendung kommen, wird der Jugendvertreter vom Erweiterten Vorstand bestimmt.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

§9 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der Erweiterte Vorstand

d) der Vereinsausschuss

§10 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mind. 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung „Der Westallgäuer“. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mind. 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge im Bedarfsfalle
 - f) Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderung
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Abteilungen
 - d) von den Ausschüssen
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Kalendertage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
10. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§11 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 - zwei stellv. Vorsitzenden

Schatzmeister
Schriftführer

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Der Vorsitzende allein oder die beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
4. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
6. Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Erweiterten Vorstand nicht notwendig ist. Der Erweiterte Vorstand und der Vereinsausschuss sind über die Tätigkeit des Vorstandes laufend zu unterrichten.

§12 - Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem
Vorstand (§ 11 der Satzung)
Referenten für Breitensport
Referenten für Wettkampfsport
Referenten für Gesundheits- und Rehabilitationssport
Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
Jugendvertretung
Geschäftsführer
2. Die Jugendvertretung wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (§8 Ziffer 2 der Satzung). Die Einberufung der Jugendversammlung geschieht entsprechend der Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 10 der Satzung.
3. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes werden mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes nicht gewählt, sondern vom Vereinsausschuss bestimmt und der Mitgliederversammlung vorgestellt.
4. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Mitglieder des Erweiterten Vorstandes es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wenn sich die Notwendigkeit der Anwesenheit von Mitgliedern des Vereinsausschusses ergibt, können diese hinzugezogen werden.
5. Zu den Aufgaben des Erweiterten Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ggf. die Behandlung der Anregungen von Ausschüssen.
 - b) die Bewilligung von Ausgaben.

§13 - Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
dem erweiterten Vorstand
den Abteilungsleitern
den Beauftragten für Schule und Verein, Ehrungen, Chronik

2. Zu den Aufgaben des Vereinsausschusses gehören insbesondere:
 - a) Erstellen und Bewilligen des Vereinshaushaltes
 - b) Beschlüsse über Maßregelungen und Ausschluss von Mitgliedern

§14 - Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Er wird vom Vereinsausschuss bestimmt.
2. Er hat die Aufgabe:
 - a) den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen und zu beraten
 - b) Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern zu schlichten mit dem Ziel der gütlichen Erledigung des Streitgegenstandes und der Aussöhnung der Parteien
 - c) der Entscheidung über Beschwerden gemäß § 5 und § 6 der Satzung.
3. Der Ältestenrat wird auf Antrag des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder der Mitglieder tätig und vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

§15 - Ausschüsse

1. Der Erweiterte Vorstand kann für spezielle Vereinsaufgaben bei Bedarf – auch zeitlich befristete – Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Erweiterten Vorstand berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden von den jeweiligen Leitern einberufen.

§16 - Abteilungen

1. Für im Verein betriebene Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden.
2. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
3. Eine Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und seine Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
4. Abteilungsleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sonderbeitrag zu erheben. Die Erhebung und die Verwendung eines Sonderbeitrags benötigt die vorherige Zustimmung des Erweiterten Vorstandes.
6. Die Abteilungen sind nicht zur selbständigen Kassenführung berechtigt und dürfen kein eigenes Vermögen bilden. In der Regel werden Einnahmen und Ausgaben direkt über die Hauptkasse des Vereins abgewickelt. Sollten Abteilungen zur Abwicklung spezieller Zahlungsvorgänge ein Konto benötigen, so kann dies nur als Unterkonto eines der Vereinsbankkonten geführt werden.

§17 - Protokolle

Über die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§18 - Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Geheime Wahl ist erforderlich.

§19 - Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§20 - Haftung

Der Verein haftet nicht für den Verlust und Beschädigungen von Wertgegenständen jeglicher Art während des Übungs- und Wettkampfbetriebes und sonstiger Veranstaltungen.

§20 a Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§21- Anhang zur Satzung

1. Die Geschäftsordnung, Finanzordnung, Jugendordnung, Abteilungsordnung und Ehrenordnung sind Anhang dieser Satzung.
2. Änderungen dieser Ordnungen, sowie Erlass neuer Ordnungen können mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit des Vereinsausschusses vorgenommen werden.

§22 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließliche zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Zur besseren Lesbarkeit wird bei den Positionen lediglich die männliche Form verwendet und auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich sind die Positionen für beide Geschlechter gleichermaßen zutreffend und geltend.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.10.2007 genehmigt. Alle vorhergehenden Satzungen und Satzungsänderungen werden mit dieser Satzung gegenstandslos.

In der vorstehenden Satzung wurde der § 11 und § 12 geändert und in der Mitgliederversammlung am 01.03.2012 genehmigt.

Lindenberg, den 01.03.2012

Dr. Egon Hartmann, 1. Vorstand

Hannelore Windhaber, Schriftführerin